

Schmitt, Christoph (Christoffel)

Geb. unbekannt

1795 Montabaur

Kurfürstlicher Revierförster und Revierjäger im Amt Montabaur, Gastwirt

Christoph, der auch Christoffel genannt wurde, war ab 1753 im Amt Montabaur als kurfürstlicher Revierförster für die kurfürstlichen Kameralwälder eingesetzt; gleichzeitig hatte er vom kurfürstlichen Oberforstamt in Ehrenbreitstein als „Revierjäger“ die Aufgabe übertragen erhalten, das herrschaftliche Jagdwesen der Kurfürsten im Amt Montabaur in den Kameralwäldern, im Märkerschaftswald und in den Gemeindewäldern zu betreuen und zu verwalten, also die Ausübung der Jagd der Kurfürsten vorzubereiten, zu begleiten und zum Teil auch im kurfürstlichen Auftrag durchzuführen. Bei den beiden Kurfürsten → Franz Georg von Schönborn (1729-1756) und → Johann Philipp von Walderdorff (1756-1768), die besonders ausgeprägte Jagdleidenschaft besaßen, war das natürlich im Amt Montabaur eine wichtige Aufgabe, die Christoph offenbar zur Zufriedenheit des Kurfürsten Johann Philipp wahrnahm; denn er verlieh Christoph als Jäger den Ehrentitel „Wildmeister“. Weil die kurfürstliche Hofrentkammer seit 1688 kurfürstliche Miteigentumsrechte im Märkerschaftswald der Stadt Montabaur und der dörflichen Mitmärker in den Bännen Holler und Wirges beanspruchte, welche diesen Wald seit dem Mittelalter als Gemeinschaftswald im Holzertrag und in der Viehweidenutzung bewirtschaftet hatten, gerieten das kurfürstliche Forstamt und auch die örtlichen Revierjäger in Konflikte mit dem Stadtrat der Stadt Montabaur, der seit Jahrhunderten in diesem Gemeinschaftswald das Führungsrecht als „Obermärker“ beansprucht und ausgeübt hatte. Daher hatten die Stadt bzw. der Stadtrat und die dörflichen Mitmärker gemeinsam nach 1688 eine Klage gegen die Hofrentkammer erhoben mit dem Ziel, das alleinige Eigentum an diesem Gemeinschaftswald und das „Obermärkerrecht“ des Stadtrates bestätigt zu erhalten. Das Kammergericht hatte diese Klage aber in erster Instanz abgewiesen und am 3. Oktober 1731 entschieden, dass der Wald zur Hälfte im Miteigentum der Kurfürsten stehe und damit auch der kurfürstlichen Regierung bzw. der Hofrentkammer und dem kurfürstlichen Oberforstamt Weisungs- und Entscheidungsrechte, insbesondere zur Holznutzung, ohne Beteiligung des Stadtrates und der Märkerschaft zuständen und die Landeskasse auch an den Einnahmen zu beteiligen sei. Gegen dieses Kammergerichtsurteil hatten der Stadtrat und die Märkerschaft Berufung beim Hofgericht in Koblenz eingelegt; aber darüber war bis zum Amtsantritt von Christoph Schmitt noch nicht entschieden worden, so dass die kurfürstliche Verwaltung sich bis in die 60-er Jahre des 18. Jahrhunderts immer auf das Kammergerichtsurteil bezog und als Miteigentümer im Märkerwald handelte, ohne den Stadtrat vorher zu fragen. Dieses Verhalten wirkte sich natürlich auf das Verhalten des Revierförsters gegenüber dem Stadtrat aus. Er erkannte den Stadtrat nicht als „Obermärker“ an und glaubte, die Oberaufsicht nicht nur in den kurfürstlichen Kameralwäldern, sondern auch im Märkerwald ausüben zu können, was natürlich zu Konflikten mit dem Stadtrat und den Bürgermeistern führen musste.

Nach dem Motto „Mühlen des Rechts mahlen langsam“ ließen sich die Gerichte im 18. Jahrhundert mit dem damals sehr umständlichen Verfahrensrecht nach dem gemeinen römischen Recht und nach dem kurtrierischen Landrecht sehr viel Zeit, solche Klageverfahren, in denen auch kaum rechtssichere Urkunden und klare gesetzliche Regelungen vorgelegt werden konnten, zeitnah zu entscheiden. Das Hofgericht in Koblenz entschied daher erst am 14. November 1759 – also 28 Jahre nach der eingegangenen Berufung gegen das Kammergerichtsurteil von 1731 – in einem „Grundsatzurteil“, dass die Klage der Stadt und der Märkerschaft gegen die Hofrentkammer angenommen und der gemeinsame Waldbesitz der Märkerschaft bestätigt werde. Die Hofrentkammer wurde vom Hofgericht aufgefordert, „sich auf die Klage einzulassen und ihre Rechtsansprüche zu begründen“. Damit war diese Klage also keineswegs in der Sache entschieden, sondern sie hatte nur einen ersten Schritt zur Urteilsfindung überwunden. Beide Seiten fühlten sich nun ab 1759 weiter im Recht; die Stadt

und die Märkerschaft glaubten sich durch dieses „Grundsatzurteil“ in ihrer Rechtsauffassung bestärkt, und die Hofrentkammer und die Forstbehörde beriefen sich weiter auf das Kammergerichtsurteil von 1731, das ja nicht aufgehoben worden sei. Der Revierförster Schmitt erkannte also auch nach 1759 den Stadtrat nicht als „Obermärker“ im Märkerwald an.

Christoph Schmitt war ein Schwiegersohn des Ratsherrn, Schöffen und Bürgermeisters Jakob Kratz (1749, 1763) und betrieb auch in dessen Haus an der Kirchgasse eine Gaststätte. Dieses Haus wurde 1784 bei der Einführung der Brandversicherung mit einem verhältnismäßig hohen Gebäudewert von 1.670 Reichstalern bewertet. Obwohl Christoph Schmitt in dieser Familie und in diesem Gewerbe in die Stadtbürgerschaft aufgenommen worden war, erkannte er den Stadtrat und die Bürgermeister nicht als „seine städtische Obrigkeit“ an, wie es der Stadtrat bewertete, sondern er trat – mit dem Forstamt im Rücken – gegenüber dem Stadtrat und den Bürgermeistern als „forstliche Obrigkeit“ und Amtsperson auf. Die erste Auseinandersetzung zwischen dem Revierförster und dem Stadtrat begann im Oktober 1757, als der Revierförster mit seinen Jägerburschen und drei Hunden morgens um acht Uhr eine von Kindern des Schweinehirten gehütete Schweineherde bei der „Eckernmast“ aus dem Märkerwald treiben ließ, weil sie angeblich Schonungslächen durchstreift hätten. Bei diesem Vorfall wurden mehrere Schweine verletzt. Der Stadtrat beschwerte sich über diesen Vorfall beim Kurfürsten → Johann Philipp von Walderdorff und verlangte Schadensersatz.

Seitdem war das Verhältnis des Revierförsters Schmitt zum Stadtrat gestört. Ratsherren, Schöffen und Bürgermeister, zu denen auch sein Schwiegervater Jakob Kratz zählte, besuchten zwar in den Jahren 1758 bis 1764 regelmäßig seine Gaststätte. Ab 1765 führten aber weitere Konflikte im Märkerschaftswald zu einer Dauerfehde zwischen dem Stadtrat und dem Revierförster und Wildmeister Christoffel Schmitt. In diesem Jahr hatten zwei Waldförster auf Veranlassung von Schmitt aus der Stadtherde zwei Kühe von Juden herausgetrieben und weggepfändet. Deswegen wurden die Waldförster vom Stadtrat aus ihrem Dienst entlassen, was Schmitt nicht hinnehmen wollte. Der Stadtrat warf dagegen dem Revierförster ständige Überschreitungen seiner Kompetenzen vor, die auf beiden Seiten strittig waren. Hinzu kam natürlich der seit Dezember 1762 begonnene „Bürgeraufstand“ des Notars → Anton Wehner und des Schreiners Hans Adam Bohn, der sich ab 1765 auch auf die Waldmärkerschaft ausgedehnt hatte. Christoph Schmitt hielt sich aus dem direkten „Aufruhr“ in der Stadt zwar heraus, vertrat aber hier als Gegner des Stadtrates die Interessen der kurfürstlichen Forstverwaltung, was ja auch sein Amt war. Den Stadtrat als „Obermärker“ erkannte er jedenfalls im Märkerwald nicht an und ignorierte folglich dessen Anweisungen im Wald.

Im November 1767 legte Christoph Schmitt mit dem Oberjäger → Groschopp vom kurfürstlichen Forstamt in Ehrenbreitstein dem Stadtrat den Befehl der kurfürstlichen Regierung vor, wonach die Holzanweisung zum Einschlagen des Brennholzes im Märkerwald vom Forstamt vorzunehmen sei und der Stadtbürgermeister Martin Monsieur daran nur zu beteiligen sei. Die Holzausteilung des Brennholzes an die Stadtbürger und an die Mitmärker sei nach der „Spurkenwald-Verordnung“ von 1753 – seinerzeit erlassen auf der Grundlage des Kammergerichtsurteils von 1731 – vorzunehmen, also nicht allein vom Stadtrat zu bestimmen. Als es dann aber im Winter 1767/1768 zu Streitigkeiten zwischen dem Stadtrat und dem Oberjäger → Groschopp kam und zudem das Winterwetter die Holzverteilung verzögerte, bestätigte die kurfürstliche Regierung dem Stadtrat auf dessen Bitte, dass er zur Austeilung des Brennholzes berechtigt sei.

Im Juni 1768 gab der neue Stadtbürgermeister → Joseph Wilhelm Loehr unmittelbar nach seinem Amtsantritt dem Revierförster die Anweisung, den Holzeinschlag im Märkerwald für den Winter 1768/1769 anzuweisen. Als Schmitt die schriftliche Nachricht erhielt, zerriss er sie öffentlich (vermutlich in seiner Gaststätte) mit den Worten: Ihm habe „hier in Montabaur kein Teufel außer dem Forstamt etwas zu befehlen!“. Als er erst im November 1768 im Märkerwald Brennholz für den Bann Wirges ohne Beteiligung des Stadtbürgermeisters → Martin Monsieur

angewiesen hat, kam es erneut zu einem heftigen Streit mit dem Stadtrat. Der Vorladung vor den Stadtrat leistete Schmitt nämlich keine Folge, und der Stadtrat beschwerte sich darüber bei der kurfürstlichen Regierung. Das Forstamt mit dem Oberjäger → Groschopp berief sich nun auf die neue Jagd- und Forstordnung vom 8. Juli 1768, nach der das Holzeinschlagen nur auf Anweisung des Revierförsters zulässig sei. Demgegenüber berief sich der Stadtrat darauf, dass diese Ordnung nicht das „Obermärkerrecht“ im Märkerwald berühre und der Revierförster dort nur eine beratende Funktion für den Stadtrat und den Bürgermeister habe. Der Oberjäger → Groschopp und Revierförster Schmitt beharrten auf ihrem Standpunkt und warfen dem Stadtrat vor, die „landesherrliche Obrigkeit des kurfürstlichen Forstamtes“ zu missachten und mehr Brennholz an die Märker zu verteilen als der Wald „vertragen“ könne. Der Stadtrat wiederum hielt dem Oberjäger Groschopp und Christoph Schmitt vor, im Märkerwald eigenmächtig Holz fällen zu lassen und dennoch die Stadtbürgerschaft nicht ausreichend mit Brennholz zu versorgen. Wildmeister Schmitt lasse auch jeden bürgerlichen Respekt vor dem Stadtrat vermissen, obwohl er eine Gastwirtschaft in der Stadt betreibe und als „Stadtürger dem Stadtrat untergeben sei“; er beschimpfe die Ratsherren in seiner Gastwirtschaft als „Hunde“ und verbreite Hass und Feindschaft gegen den Stadtrat.

So eigenmächtig handelte er auch in den folgenden Jahren bei der Holzanweisung, unter Verachtung des vom Hofgericht inzwischen wieder bestätigten „Obermärkerrechts“ des Stadtrates. Im Jahr 1769 wies er auch Bauholz für den Stallbau im kurfürstlichen Tiergarten nicht im kurfürstlichen Kameralwald, sondern eigenmächtig im Märkerschaftswald an, was natürlich wieder zu Spannungen mit dem Stadtrat führte, der sich darüber beim Kurfürsten Clemens Wenzeslaus beschwerte und immerhin erreichte, dass die kurfürstliche Regierung dem Forstamt am 3.4.1769 befahl, kein weiteres Bauholz für den Stallbau im Tiergarten im Märkerwald fällen zu lassen.

Der Stadtrat warf Christoph Schmitt auch als „Revierjäger und Wildmeister“ im Jahr 1769 vor, unter Missachtung kurfürstlicher Befehle des Kurfürsten → Johann Philipp von Walderdorff aus dem Jahr 1766 zu wenig Rotwild und Schwarzwild abgeschossen zu haben und deswegen die hohe Zahl der Wildschäden auf den Äckern, Feldern und Wiesen zu verantworten habe. Es gab auch in den folgenden Jahren immer wieder Spannungen zwischen dem Stadtrat und dem Revierförster Schmitt, weil dieser nach eigenem Gutdünken handelte und die Brennholzanweisungen oft bis in den Herbst und in die Wintermonate hinauszögerte.

Wenige Tage vor dem Weihnachtsfest 1771 gab es in der Stadt noch einen tragischen Unglücksfall. Ein Jägerbursche hatte das Pferd des Revierförsters Schmitt von der Kirchgasse zur Wassertränke am Stadtbach („Gäulsbach“) geführt. Dabei hatte das Pferd gescheut, war dem Jägerburschen „durchgegangen“ und hatte beim Zurücksprengen in die Kirchgasse ein Mädchen schwer verletzt. Als das Stadtgericht auf eine Klage des Vaters Christoph Schmitt vorlud, verweigerte dieser sein Erscheinen, zerriss die schriftlichen Ladungen des Stadtgerichts und beleidigte den Stadtschultheiß → Joseph Wilhelm Loehr und das Stadtgericht, denen er „als kurfürstlicher Beamter nicht unterstehe“. Auf eine Beschwerde des Stadtgerichts wurde er nun aber durch ein kurfürstliches Dekret „wegen Missachtung des richterlichen Respekts“ zu einer Turmstrafe von drei Tagen verurteilt, wenn er nicht dem Stadtgericht in Montabaur Abbitte leiste. Daraufhin erschien Christoph Schmitt dann doch vor dem Stadtgericht und leistete die geforderte Abbitte, bestritt aber sein Verschulden an dem Unglücksfall und verweigerte die Bezahlung der Gerichtskosten. Das Stadtgericht gab das Verfahren an den Amtsverwalter → Helm ab, und zehn Jahre später musste Christoph Schmitt auf Anweisung der kurfürstlichen Regierung dem verletzten Mädchen Schadensersatz zahlen und die Prozesskosten beim Stadtgericht begleichen.

Ab 1772 gab es wiederholt Streitigkeiten mit dem Revierförster Schmitt, weil er sich immer wieder weigerte, das von den Stadtbürgern benötigte Brennholz rechtzeitig anzuweisen. Im November/Dezember 1773 handelte schließlich der Bürgermeister → Nikolaus Munsch im

Auftrag des Stadtrates selbst mit der Anweisung, weil das Hofgericht in Koblenz im „Waldprozess“ durch Urteil vom 29. Juni 1773 der Berufung der Stadt und der Märkerschaft gegen das Urteil des Kammergerichts von 1731 stattgegeben hatte und sich der Stadtrat in seiner Stellung als „Obermärker“ im Märkerwald bestätigt sah. Die im März 1774 im Schloss in Montabaur tagende Untersuchungskommission der kurfürstlichen Regierung mit den Geheimräten von Meeß und von Lassaulx entschied nicht nur über die im Märkerwald zu verteilenden jährlichen Brennholzmengen, sondern behandelte auch eine vom Stadtrat und vom Stadtschreiber und Bürgermeister → Peter Schaaff der Kommission am 14. März 1774 vorgelegte „Liste von Exzessen des Jägers Christoff Schmitt im Märkerschaftlichen Montabaurer Wald“ mit insgesamt 66 aufgelisteten Beschwerdepunkten. Dabei wurde ihm auch vorgeworfen, 1772 eigene Spießförster (Waldförster) bestellt zu haben. Revierförster und Wildmeister Schmitt wurde von der Kommission zu diesen Vorwürfen vernommen, musste verschiedene Vorhaltungen einräumen, andere bestritt er oder stellte sie anders dar. Diese Kommission führte zu einer gewissen Beruhigung der Lage, aber der Bürgermeister und Stadtschreiber → Peter Schaaff verstand es auch im Jahr 1774, sich mit entschlossenerem Verhalten gegen Christoph Schmitt zu behaupten.

Als kurfürstlicher Beamter beanspruchte Christoph Schmitt auch Sonderrechte in seinen bürgerlichen Geschäften in der Stadt. So verlangte er in einigen Bereichen für sich Abgabenfreiheit, z.B. auch beim Mehleinfuhrgeld für das von ihm bei einem Müller in Holler gemahlene Mehl. Sein dazu bei der Stadt gestellter und der Hofrentkammer vorgelegter Antrag wurde aber abgelehnt. Im Jahr 1784 wurde ein Esel des Müllers aus Holler mit aufgepacktem Mehl von der Stadt gepfändet.

Es gab zwar bis 1785 in Einzelfällen immer noch Streit zwischen dem Stadtrat und dem Revierförster Schmitt über die Beschäftigung der Waldförster und die Zuständigkeiten bei der Holzanweisung im Märkerwald; aber die Gesamtlage hatte sich doch nach 1774 erheblich entspannt. Als Christoph Schmitt im Jahr 1795 in Montabaur verstorben war, bescheinigte ihm der Stadtrat nachträglich sogar, „der Stadt Montabaur in Waldsachen treue Dienste geleistet zu haben“, was vor 1774 kaum für möglich gehalten wurde.

Quellen/Literatur:

Possel-Dölken, Paul: Geschichte der Stadt Montabaur, Teil II, Band 1, S. 383, 413, 465, 503 f., 509 ff., 512 ff., 515 ff., 518 f., 522 f., 534.

Paul Possel-Dölken